



Fischereiverein für Kinder & Jugendliche Prien e.V.

Bootsordnung

1. Allgemeines

Der Verein stellt seinen Mitgliedern Vereinsboote zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr. Der Fischereiverein für Kinder & Jugendliche haftet nicht für Schäden, welche die Benutzer der Boote verursachen, bzw. welche den Benutzern entstehen. Bei der Benutzung der Boote gelten neben den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen des Chiemsee-Fischereierlaubnisscheins die nachfolgend aufgeführten Regelungen.

2. Boote und Ausstattung

Die Vereinsboote lagern auf **Landliegeplätzen am Badeplatz „Schöllkopf“ und sind entsprechend gekennzeichnet und benannt.** Bebilderte Beschreibungen der Boote werden auf der Homepage des Vereins unter dem Punkt „Vereinsboote“ hinterlegt. Aktuell sind folgende Boote vorhanden:

- Boot 1 „Oliver“:
 - Typ: Marine 14 M
 - Länge: 4,15 m
 - Breite: 1,40 m
 - Beladung: 429 Kg (max.)
 - Personen: 4 (max.)
- Boot 2 „Hartmut“:
 - Typ: Marine 14 M
 - Länge: 4,15 m
 - Breite: 1,40 m
 - Beladung: 429 Kg (max.)
 - Personen: 4 (max.)

Zur Ausstattung der Boote gehören jeweils:

- 1 Paar Holz-Ruder
- 1 Anker inkl. Seil/Kette
- 1 Sicherheitsleine oder 1 Rettungsring
- 1 Eimer + 1 Schwamm
- 1 Schöpfgefäß
- 1 Abdeckplane mit Spanngestänge
- 1 Stahlseil und Vorhängeschloss
- 1 Slipwagen
- 1 Bootsordnung

Die Boote dürfen nur mit dem für sie bestimmten Zubehör benutzt werden. Ein willkürlicher Austausch ist nicht erlaubt. An Booten und Bootsausstattung dürfen eigenmächtig keine Änderungen vorgenommen werden.



Fischereiverein für Kinder & Jugendliche Prien e.V.

3. Mindestalter

Die Benutzung der Boote durch Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson erlaubt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen während der Bootsnutzung eine geeignete Schwimm- oder Rettungsweste (s. Punkt 4) tragen.

4. Schwimm- und Rettungsweste

Für die Beschaffung einer geeigneten Schwimm- oder Rettungsweste ist jedes Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r selbst verantwortlich. Geeignete Schwimm- oder Rettungswesten müssen auf Körpergröße und Körpergewicht des Trägers zugelassen sein. Der Träger bzw. seine Erziehungsberechtigten müssen sich regelmäßig vom ordnungsgemäßen Zustand und der Passgenauigkeit der Schwimm- oder Rettungsweste überzeugen.

5. Befahrbarer Bereich des Chiemsees

Die Grenze zum Befahren des Chiemsees für minderjährige Bootsbenutzer vom Irschener Winkel im Süden und der Hafenanlage des „Vereins Seglerheim am Chiemsee e. V.“ im Norden (zwischen Badeplatz Schraml und Chiemseeschiffahrt Prien/Stock). Auf dieser Strecke ist ein maximaler Abstand von 300 Meter vom Ufer einzuhalten.

Das Verlassen dieses Bereiches ist nur gestattet, wenn eine volljährige Aufsichtsperson mit an Bord ist und auch nur mit der gebotenen Vorsicht und unter besonderer Beachtung der Schiffsregeln am Chiemsee.

6. Sturmwarnung

- Bei Starkwind- oder Sturmwarnung ist die Ausfahrt nicht erlaubt
- Wenn die Warnung während der Ausfahrt ausgelöst wird, ist sofort zum Liegeplatz („Schöllkopf“) zurückzukehren
- Sollte dies, aufgrund Windes / Wellen nicht mehr möglich sein, muss sofort das nächstgelegene Ufer angefahren werden
- Ist der Wind bereits so stark, dass dies nicht gelingt -> Ruhe bewahren und über Notruf 112 Hilfe anfordern!

7. Pflichten bei der Bootsbenutzung

- Grundsätzliches:
 - Auf den Booten besteht Alkoholverbot
 - Alle Vereinsmitglieder, welche die Boote nutzen, müssen einmal jährlich an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen
 - Gute Schwimmkenntnisse sind Voraussetzung für die Benutzung der Boote und müssen nachgewiesen werden
- Sauberkeit und Pflege:
 - Die Vereinsboote sind pfleglich zu behandeln
 - Der direkte Kontakt zwischen gefangenen Fischen und dem Bootskörper ist zu vermeiden



Fischereiverein für Kinder & Jugendliche Prien e.V.

- Das Töten gefangener Fische (Herzstich / Kiemenschnitt) muss in einem geeigneten Behältnis (z. B. Plastiktüte, Eimer, usw.) erfolgen
- Nach der Benutzung des Bootes ist dieses zu reinigen
- Wird die Reinigung nach der Benutzung unterlassen, müssen von den Verursachern bei einem monatlichen Pflegetermin beide Boote gründlich gereinigt werden
- Erhebliche Verschmutzungen sollen beim Vorstand gemeldet werden. Der Vorstand kann bis zur ordentlichen Bootsreinigung eine Reservierungssperre für die Verursacher aussprechen

8. Reservierung und Nutzung der Vereinsboote

Für die mit der Nutzung der Vereinsboote zusammenhängenden Kommunikation (z. B. Reservierungen, An- & Abmeldungen, Schadensmeldungen) richtet der Vorstand eine eigene Gruppe in „WhatsApp“ ein. Vereinsmitglieder, welche an der Sicherheitseinweisung (s. Punkt 7) teilgenommen haben, können in diese Gruppe aufgenommen werden.

- Reservierung der Boote:
 - Jugendliche haben grundsätzlich Vorrang bei der Reservierung / Vergabe der Boote
 - Die beabsichtigte Nutzung eines Bootes (Reservierung) kann maximal bis zu 4 Tage im Voraus in der Bootsgruppe erfolgen
 - Die Reservierung erfolgt unter Bekanntgabe der (vorauss.) Besetzung
 - Eine Reservierung ist nur für halbe Tage (bis / ab 13 Uhr) möglich
 - Eine kurzfristige / spontane Nutzung ist nur nach Rücksprache in der Bootsgruppe möglich
 - Als Belegungsplan dient bis auf Weiteres der Chatverlauf in der Bootsgruppe
- Verhalten während der Ausfahrt:
 - Vor Antritt der Fahrt muss das Boot auf Schäden und die Ausstattung auf Vollständigkeit geprüft werden
 - Nach dem Wassern des Bootes **ist das zweite Boot wieder mit den vorhandenen Sicherungsmitteln zu sichern**
 - Der Beginn der Ausfahrt muss in der Bootsgruppe bekannt gegeben werden (zusätzlich kann, wenn möglich, der Standort für die Dauer der Ausfahrt geteilt werden, damit im Notfall Hilfe schnellstmöglich vor Ort sein kann)
 - Nach der Ausfahrt muss in der Bootsgruppe das Ende der Benutzung bekannt gegeben werden, damit das Boot wieder freigegeben kann
 - Wird das Boot nicht sofort an den nachfolgenden Benutzer übergeben (13 Uhr), muss das Boot wieder an seinen Liegeplatz verbracht und abgeschlossen werden
- Beschädigung und Verlust:
 - Bei der Übernahme eines Bootes festgestellte Beschädigungen und / oder fehlende Ausstattungsbestandteile (s. Punkt 2) sind sofort bei einem Vorstandsmitglied zu melden (möglichst mit Bildern)



Fischereiverein für Kinder & Jugendliche Prien e.V.

- Bei sicherheitsrelevanten Beschädigungen (z. B. Leck) oder fehlender Sicherheitsausstattung (z. B. Sicherheitsleine / Rettungsring) ist eine Ausfahrt nicht gestattet
- Boote, bei denen Beschädigungen und / oder Fehlteile gemeldet wurden, dürfen erst nach Freigabe durch den Vorstand wieder benutzt werden
- Reparaturen, Ersatzbeschaffungen oder Bergungskosten, welche aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich fahrlässiger Benutzung anfallen, sind vom Bootsbenutzer (Verursacher) zu tragen – bei Minderjährigen ggf. deren Erziehungsberechtigte/r (s. Eltern - erklärung)

9. Nutzungsgebühr

Volljährige Mitglieder entrichten eine Gebühr von € 5,- pro Nutzungstag. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied der Vereinsjugend an der Ausfahrt teilnimmt. Die Abrechnung der angefallenen Gebühren erfolgt halbjährlich per Rechnung.

10. Benutzung durch vereinsfremde Personen

- Die Nutzung der Vereinsboote ist den Mitgliedern vorbehalten
- Die Nutzung durch Nichtmitglieder ist nicht gestattet, außer während Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Der Fischereiverein für Kinder & Jugendliche haftet nicht für Schäden, welche Nichtmitglieder verursachen, bzw. welche den Nichtmitgliedern entstehen
- Nichtmitglieder haften gegenüber dem Verein für die von ihnen verursachten Schäden und Verluste

10. Abschließende Regelungen

Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Ausfertigung dieser Bootsordnung. Die Bootsordnung wird zusätzlich in jedem Vereinsboot hinterlegt und gehört zur Bootsausstattung. Diese Bootsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Vereinsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bootsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder diese Bootsordnung Lücken aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig. Für diesen Fall wird vom Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung eingesetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Bootsordnung eine Lücke enthalten sollte.



Fischereiverein für Kinder & Jugendliche Prien e.V.

12. Hygienekonzept zur Nutzung der Vereinsboote:

Die Regelungen der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind zu beachten. Insbesondere wird auf die dort gültigen Kontaktbeschränkungen hingewiesen (z. B. Abstand, ggf. MNS, bei Inzidenz über 100: max. 1 Hausstand plus 1 weitere Person)

Ebenso zu beachten ist:

Auslegung für den Wassersport in Bayern im Zuständigkeitsbereich des LRA Traunstein (näheres hierzu bei der Sicherheitseinweisung)

Jeder Bootsbenutzer ist selber für die Desinfektion der relevanten Bereiche im Boot (z.B. Griffflächen der Ruder) verantwortlich. Diese Desinfektion hat vor der Bootsbenutzung zu erfolgen.